

Finanzamt

Steuernummer

Erklärung

zur Zerlegung der
Körperschaftsteuerzur Zerlegung der Körperschaftsteuer-
Vorauszahlungen ab Veranlagungszeitraum

Bezeichnung der Körperschaft		
Straße, Hausnummer und Postfach		
Postleitzahl	Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.

Hinweise zum Ausfüllen dieser Erklärung

A. Allgemeines

Der Körperschaftsteuer-Zerlegung unterliegen

- **Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2 Nr. 1 KStG,**
- die im Veranlagungszeitraum im Inland **außerhalb des nach § 1 Abs. 1 ZertG unmittelbar steuerberechtigten Landes eine Betriebsstätte** oder mehrere Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten haben, wenn
- die **auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende** nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer **verbleibende Körperschaftsteuer (KSt)**. Die verbleibende Körperschaftsteuer vermindert oder erhöht sich um den Saldo der in dem maßgeblichen Veranlagungszeitraum fälligen Erstattungsbeträge nach § 37 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 KStG auf das Körperschaftsteuer-Guthaben sowie nach § 38 Abs. 10 KStG auf die Körperschaftsteuer-Erhöhung und Zahlungsbeträge nach § 38 Abs. 6 bis 9 KStG (Körperschaftsteuer-Erhöhung) sowie nach § 37 Abs. 6 Satz 2 KStG (Körperschaftsteuer-Guthaben). Der sich danach ergebende Betrag ist nur dann zu zerlegen, wenn er **mindestens einen absoluten, d.h. positiven oder negativen, Betrag von 500 000 €** erreicht, § 2 Abs. 1 ZertG.

B. Betriebsstätten

1. **Es sind alle inländischen Betriebsstätten aufzunehmen, die im Laufe des Kalenderjahrs bestanden haben.**
2. Betriebsstätte ist nach § 12 AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:
 - die Stätte der Geschäftsleitung;
 - Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
 - Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.
3. Wegen der Nichtberücksichtigung bestimmter Betriebsstätten bei der Zerlegung bei Eisenbahn-, Bergbau- und Versorgungsunternehmen vgl. § 28 Abs. 2 GewStG.
4. **Organgesellschaften und deren Betriebsstätten** gelten in den Fällen der §§ 14, 17 und 18 KStG (Organschaft mit Gewinnabführungsvertrag) als Betriebsstätten des Organträgers.
5. **Ist die Körperschaft oder deren Organgesellschaft Gesellschafterin einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2**

ESTG, so gelten die Personengesellschaft und deren Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft. Für die anteilige Einbeziehung der Zerlegungsgrundlagen der Personengesellschaft und deren Betriebsstätten ist von der Gewinnbeteiligungsquote auszugehen.

Maßgeblich ist die Gewinnbeteiligungsquote nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel. Vorabgewinnanteile und Sondervergütungen haben unabhängig davon, ob sie nach einem Anteil vom Gewinn bemessen sind oder nicht, keinen Einfluss auf die Gewinnbeteiligungsquote.

C. Zerlegungsgrundlagen

Zerlegungsgrundlagen sind die **Arbeitslöhne** oder bei **besonderer Zerlegung** der Gewerbesteuer nach § 33 GewStG der **Zerlegungsschlüssel** lt. Spalte 3 der umseitigen Aufstellung, vgl. § 2 Abs. 1 ZertG.

D. Arbeitslöhne

1. Arbeitslöhne (Spalte 2 der umseitigen Aufstellung) sind die Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Einkommensteuer befreit sind, d. h. Gehälter, Löhne, nicht nach dem Gewinn berechnete Gratifikationen und Tantiemen sowie andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt worden sind (einschließlich der Sachbezüge), nicht aber z. B. Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder. Zu den Arbeitslöhnen gehören auch vermögenswirksame Leistungen. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zu den Arbeitslöhnen.
2. **Nicht anzusetzen** sind
 - Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden;
 - Vergütungen an solche Arbeitnehmer, die in den Fällen des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15 und 17 GewStG nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebes tätig sind;
 - nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen); unter Gewinn ist nur der Gewinn des Gesamtunternehmens und nicht etwa der in einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung erzielte Gewinn zu verstehen.
 - sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 50 000 € übersteigen.
3. Die Arbeitslöhne (Spalte 2 der Aufstellung auf der Rückseite) sind auf **volle 1000 €** nach unten abzurunden.

E. Einzelaufstellung der Betriebsstätten

Der Erklärung sind die Anlagen KSt 3, 4, 5 Z über die in den einzelnen Bundesländern unterhaltenen Betriebsstätten getrennt nach Bundesländern beizufügen.

Werden in einem Bundesland mehr als 19 Betriebsstätten unterhalten, sind zusätzliche Anlagen KSt 3, 4, 5 Z auszufüllen.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Ort, Datum

(Unterschrift)

Die Erklärung muss vom gesetzlichen Vertreter der Körperschaft eigenhändig unterschrieben sein.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 7 des Zerlegungsgesetzes verlangt.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung; EStG = Einkommensteuergesetz; GewStG = Gewerbesteuergesetz; KStG = Körperschaftsteuergesetz; ZertG = Zerlegungsgesetz

KSt 3 Z (ab VZ 2002) – Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer für VZ ab 2002

Im umseitig bezeichneten Veranlagungszeitraum sind in folgenden Ländern Betriebsstätten unterhalten worden:

Lfd. Nr.	Land	An die in den Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlte Arbeitslöhne in Tausend € lt. beiliegenden Vordrucken KSt 3, 4, 5 Z	Zerlegungsschlüssel in besonderen Fällen (§ 33 GewStG) Art: _____ ①
	1	2	3
1	Baden-Württemberg		
2	Bayern		
3	Berlin		
4	Brandenburg		
5	Bremen		
6	Hamburg		
7	Hessen		
8	Mecklenburg-Vorpommern		
9	Niedersachsen		
10	Nordrhein-Westfalen		
11	Rheinland-Pfalz		
12	Saarland		
13	Sachsen		
14	Sachsen-Anhalt		
15	Schleswig-Holstein		
16	Thüringen		
	Summe		

Es sind _____ Anlagen 3, 4, 5 Z beigefügt.

①	Maßstab	Einheit	Art	Maßstab	Einheit	Art	Maßstab	Einheit	Art
	Abbaufläche	qm	25	Gaseinnahmen	€	12	Sendeminuten	Min	36
	Anlagewerte	€	23	Gewinn	€	20	Spareinlagen	€	21
	Anschlusswerte	Anzahl	29	Grundstücksfläche	qm	24	Strom, Abgabemenge	kwh	16
	Arbeitnehmer	Anzahl	30	Hauptleitungslänge	km	27	Stromeinnahmen	€	13
	Arbeitsstunden	Std	35	Hausanschlüsse	Anzahl	28	Umspannwerke	Anzahl	41
	Baukosten	€	39	Kilometer, gefahrene	km	37	Warenbezüge	€	18
	Bausparsummen	€	22	Kinder	Anzahl	32	Wasser, Abgabemenge	cbm	17
	Bilanzsummenanteile	€	19	Kinder, schulpflichtige	Anzahl	33	Wassereinnahmen	€	14
	Familienangehörige	Anzahl	31	Miete für Anlagegüter	€	40	Wasserförderung	cbm	38
	Gas, Abgabemenge	cbm	15	Rohmetzlänge	km	26	zeitliche Aufteilung	Min	34

Verfügung – landesspezifisch –